

AUFSICHTSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken)

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Juli bis 31. Dezember 2022)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.³ Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 ergangenen „Leading Cases“.

B. VERFAHRENSFRAGEN

1. Übergangsrecht

1.1. [520/16] Wird eine Geschäftsbeziehung nach dem Inkrafttreten der VSB 16 (d.h. nach dem 31. Dezember 2015) eröffnet, so sind gemäss Art. 70 Abs. 3 VSB 16 die neuen Regeln über die Identifizierung des

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021 wurde mit Zirkular Nr. 8090 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 15. Dezember 2022 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 5/2022, S. 469 ff., veröffentlicht.

³ Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8089 der SBVg vom 8. Dezember 2022 die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten anzuwenden. Dass der Kontoeröffnungsprozess allenfalls noch vor dem Inkrafttreten der VSB 16 eingeleitet worden ist, ändert daran nichts, wenn die Eröffnung der Geschäftsbeziehung erst nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt.⁴

1.2. [520/16] Die VSB 16 enthält keine Regel, wonach in einer Übergangsphase die neuen Vorschriften noch nicht, oder jedenfalls noch nicht vollständig, anwendbar wären.⁵ Der Einwand einer Bank, es sei geradezu unvermeidbar, dass es nach der Einführung neuer Regelungen während einer Übergangsphase zu Verfehlungen komme, wurde von der Aufsichtskommission als Zeugnis eines eigenartigen Verständnisses der Landesregeln zurückgewiesen. Die Aufsichtskommission erwartet vielmehr, dass die Bank besonderes Augenmerk darauf legt, dass die neuen Bestimmungen von Beginn an korrekt umgesetzt werden und dass die verantwortlichen Bankmitarbeitenden über die neuen Regeln der VSB 16 im Bild sind.

C. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

1.1. [522/13] Kann ausnahmsweise die Identifizierung eines Vertragspartners nicht auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen werden, zum Beispiel weil eine Person über keine Identifikationspapiere verfügt oder weil über eine öffentlich-rechtliche Korporation oder Anstalt keine entsprechenden Unterlagen bestehen, so kann die Bank gemäss Art. 8 VSB 16 die Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise vornehmen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder vom Vertragspartner entsprechende Bestätigungen von öffentlichen Stellen beziehungsweise für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz zu begründen.

Es handelt sich bei Art. 8 VSB 16 nicht etwa um eine generell zur Verfügung stehende Alternative, den Vertragspartner in beliebigen Fällen auf andere zweckdienliche Weise zu identifizieren, sondern vielmehr um eine Ausnahmeregelung mit einem höchst beschränkten Anwendungsbereich: Art. 8 VSB 16 regelt Sonderfälle, in welchen ein Vertragspartner nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten

⁴ Als Eröffnung der Geschäftsbeziehung gilt nach konstanter Praxis der Aufsichtskommission der Zeitpunkt, an welchem das entsprechende Konto bebuchbar ist, d.h. technisch die Möglichkeit besteht, über das Konto Buchungen zu tätigen (Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001 - 2005, SZW 2005, Bst. C, Ziff. 1.1, S. 245; so neu auch explizit Art. 45 Abs. 2 VSB 20).

⁵ Art. 70 Abs. 3 VSB 16 sieht vielmehr, wie erwähnt, ausdrücklich vor, dass die neuen Regeln der VSB 16 (über die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) anzuwenden sind, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Datum des Inkrafttretens der VSB 16 neu eröffnet wird (vgl. Ziff. 1.1 oben).

Unterlagen nicht erhältlich sind, zum Beispiel, weil der Vertragspartner gar keine Identifikationspapiere hat.⁶ Die Sondervorschrift von Art. 8 VSB 16 kommt somit nur zur Anwendung, wenn der Bankkunde über keine Identifikationsdokumente verfügt, wobei das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation von der Bank in einer Aktennotiz zu begründen ist.

1.2. [522/14] Da es sich bei Art. 8 VSB 16 um eine Ausnahmeregel handelt,⁷ lässt sich diese Bestimmung nicht generell auf Geschäftsbeziehungen mit verbeiständeten Personen anwenden. Auch verbeiständete Personen sind von der Bank daher grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln von Art. 7 ff. VSB 16 zu identifizieren, und die Bank kann sich nicht gestützt auf Art. 8 VSB 16 mit der Entgegennahme der Ernennungsurkunde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) begnügen.

Dass die Ausnahmeregelung von Art. 8 VSB 16 nicht generell auf die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit verbeiständeten Personen anwendbar ist, zeigt sich sodann auch daran, dass die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) als öffentliche Stellen i.S.v. Art. 11 Abs. 1 lit. c VSB 16 gelten, welche die Echtheit der bei der Korrespondenzeröffnung verwendeten Identifikationsdokumente bestätigen können.⁸ Die VSB will die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit verbeiständeten Personen somit durchaus erleichtern; dies aber nicht durch einen Verzicht auf die Einholung eines Ausweisdokuments gemäss Art. 8 VSB 16, sondern durch die Möglichkeit, dass die KESB selber die Echtheit der Kopie des Ausweisdokuments der verbeiständeten Person bestätigen kann. Von einer „Behinderung der vormundschaftlichen Mandatsträger bei der Ausführung ihrer Pflichten und Rechte“, wie dies beispielsweise die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES geltend macht,⁹ kann daher keine Rede sein.

2. Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber

[520/50] Die Banken sind bei der Aufnahme einer auf eine Einzelfirma lautende Geschäftsbeziehung nicht verpflichtet, die Kontrollinhaber festzustellen. Denn bei einem Einzelunternehmen handelt es sich weder um eine juristische Person noch um eine Personengesellschaft i.S.v. Art. 20 ff. VSB 16.¹⁰

⁶ So auch der Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), 2. Auflage, Art. 8, S. 10.

⁷ Vgl. dazu Ziff. 1.1 oben.

⁸ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), 2. Auflage, Art. 11, S. 11.

⁹ Vgl. Praxisprobleme von vormundschaftlichen Mandatsträgern im Umgang mit Banken, (Sozial-)Versicherungen und Poststellen – Empfehlungen des Arbeitsausschusses KOKES vom November 2010, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE 2011, S. 234.

¹⁰ Gemäss dem Kommentar der SBVg verwendet die VSB 16 die Begriffe „juristische Personen“ sowie „Personengesellschaften“ entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts gemäss Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 530 ff. OR (vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 16], 2. Auflage, S. 12).

3. Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

3.1. [520/38] Gemäss Art. 34 Abs. 1 VSB 16 muss bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen sind, die Identifizierung der Gesellschafter nach Art. 16 Abs. 1 lit. a VSB 16 erfolgte¹¹ und die Berechtigung der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft schriftlich festgehalten wird.

Als wirtschaftlich Berechtigte sind allerdings natürliche Personen festzustellen (vgl. Art. 27 Abs. 2 VSB 16). Handelt es sich bei den als wirtschaftlich Berechtigte bezeichneten Gesellschaftern um operativ tätige juristische Personen oder Personengesellschaften, so muss die Bank daher zusätzlich mittels Formular K deren Kontrollinhaber feststellen. Ist ein als wirtschaftlich Berechtigter bezeichneter Gesellschafter hingegen eine Sitzgesellschaft (oder eine Stiftung oder ein Trust), so ist für ihn ein Formular A (oder ein Formular S oder ein Formular T) einzuholen.¹²

3.2. [520/50] Bei der Aufnahme einer auf eine Einzelfirma lautenden Geschäftsbeziehung sind die Banken zwar nicht verpflichtet, die Kontrollinhaber festzustellen (vgl. dazu Ziff. 2 oben). Die Banken sind hingegen auch bei Geschäftsbeziehungen mit Einzelfirmen verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Ein Formular A, in welchem eine Einzelfirma als wirtschaftlich Berechtigte genannt wird, genügt den Anforderungen der Standesregeln allerdings nicht. Richtigerweise ist eine natürliche Person (unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität sowie effektiver Wohnsitzadresse) als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen.

4. Vorsatz

[520/13] Wenn eine Bank im Rahmen der Wiederholung der Feststellung der Kontrollinhaber¹³ entgegen der Regel von Art. 20 Abs. 2 VSB 16, wonach als Kontrollinhaber grundsätzlich nur natürliche Personen festzustellen sind, ein Formular K mit einer juristischen Person als Kontrollinhaberin akzeptiert, dann muss zumindest

¹¹ Eine Identifizierung der Gesellschafter nach Art. 16 Abs. 1 lit. a VSB 16 besteht in der Identifizierung sämtlicher Gesellschafter.

¹² Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), 2. Auflage, Art. 34, S. 29; vgl. auch Heim, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Anmerkung 4 f. zu Art. 34 Abs. 1 VSB 16.

¹³ Verstösse gegen die Wiederholungspflichten werden nur sanktioniert, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind (Art. 64 Abs. 2 VSB 20. Vgl. auch Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 493, r70). Dabei genügt gemäss langjähriger und konstanter Praxis der Aufsichtskommission Eventualvorsatz (Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 493, r71).

von Eventualvorsatz ausgegangen werden. Denn eine sorgfältig handelnde Bank hätte ein solches Formular K nicht akzeptiert und weitere Abklärungen getroffen.¹⁴

D. BAGATELLFALL

1. [520/14] Nach der Praxis der Aufsichtskommission kann bei einer grossen Anzahl von Standesregelverletzungen nicht von einem Bagatellfall ausgegangen werden.¹⁵ Im vorliegenden Fall lagen mehr als 60 Standesregelverletzungen vor, was nicht als Bagatellfall beurteilt werden konnte.

2. [529/8] Unterlässt es eine Bank, bei einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person die Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners zur Kenntnis zu nehmen und zu dokumentieren,¹⁶ so kann dies nicht als Bagatellfall qualifiziert werden. Dies gilt erst recht, wenn – wie im vorliegenden Fall – erhebliche Vermögenswerte betroffen sind.¹⁷

E. SANKTIONEN

[520/14] Wenn feststeht, dass eine Bank die Standesregeln verletzt hat, so setzt eine Sanktionierung nicht voraus, dass nachgewiesen ist, welche individuellen Bankmitarbeitenden im konkreten Einzelfall für die Verletzung der Standesregeln verantwortlich sind. Dass eine Bank – als juristische Person – nur durch natürliche Personen handeln kann und dass es letztlich immer natürliche Personen sind, welche die Verletzung der Standesregeln verursacht haben, ändert nichts daran, dass es die Banken sind bzw. bleiben, welche zur Einhaltung der Standesregeln verpflichtet sind, und welche für eine Verletzung der Standesregeln zu sanktionieren sind. Der von der Bank erhobene Einwand, es sei nicht festgestellt worden, welche individuellen Bankmitarbeitenden die Standesregelverletzungen begangen hatten, wurde von der Aufsichtskommission daher als unbegründet zurückgewiesen.

¹⁴ Im Anwendungsbereich der VSB darf (und muss) immer dann Eventualvorsatz angenommen werden, wenn eine Bank auf diejenigen Massnahmen verzichtet hat, die eine sorgfältige Bank in derselben Situation getroffen hätte (Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 493, r72).

¹⁵ Vgl. dazu Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Der Begriff des Bagatellfalles in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), SZW 2008, Ziff. VI/3, S. 572.

¹⁶ Vgl. Art. 15 Abs. 3 VSB 20.

¹⁷ Auf der betroffenen Geschäftsbeziehung waren mehr als USD 20 Mio. verbucht.

Bern, Mai 2023

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt
Sekretär der Aufsichtskommission VSB